



Stadtwerke Pasewalk

Denn Treue zahlt sich aus!

Preise für das **Sonderprodukt** der Versorgung mit Elektrizität in der Niederspannung für **berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke** durch die Stadtwerke Pasewalk GmbH

- gültig ab 01.01.2022 –

	Grundpreis EUR/Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto
Tarif <i>local business</i>	119,99	100,83	39,21	32,95

Die Bruttopreise sind gerundet und inkl. 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen.

In den Arbeitspreisen sind bereits die gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen für EEG in Höhe von 0,00 ct/kWh, KWK in Höhe von 0,378 ct/kWh, §19 Strom NEV Umlage in Höhe von 0,437 ct/kWh, § 18 Umlage für abschaltbare Lasten nach AbLaV in Höhe von 0,003 ct/kWh, §17 Offshore-Netzanbindungshaftung in Höhe von 0,419 ct/kWh und die Stromsteuer von z.Zt. 2,05 ct/kWh (Stand: 1. Januar 2022) sowie das geltende Netznutzungsentgelt (NNE) enthalten.

Die genannten Preise gelten für die je Eintarif-Wechselstromzähler bzw. Eintarif-Drehstromzähler erfassten Energiemengen. Bei Vorhandensein einer von den v. g. Messeinrichtungen abweichenden Messeinrichtung (Zweitarif-/Zweirichtungszähler/"Smartmeter"/registrierende Lastgangerfassung/Prepayment-Zähler o. ä.) sowie bei Vorhandensein eines Messwandlersatzes wird ein zusätzliches Entgelt, gemäß den veröffentlichten Netzentgelten des Netzbetreibers, erhoben. Somit erhöht sich ggf. der vorstehende Netto-Grundpreis um die Differenz aus den Kosten für einen Eintarif-Wechselstromzähler/Eintarif-Drehstromzähler und der real vorhandenen Messeinrichtung inkl. etwaiger Zusatzgeräte. Bei Änderungen der Steuersätze, Umlagen und Abgaben, sowie der NNE ändern sich die angegebenen Preise entsprechend. Die Angaben dazu finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-pasewalk.de

Pauschal berechnet werden außerdem folgende Gebühren:

pro Mahnung: 5,00 EUR

Preise für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Unterbrechung der Versorgung: 57,04 EUR ⁽¹⁾

Wiederherstellung der Versorgung: 83,12 EUR inkl. USt

(1) Auf Mahn- und Sperrkosten wird grundsätzlich keine gesetzliche Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie zu Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).